

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **Satzung über den Erlass einer erneuten Veränderungssperre für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 159 „Achering Ortsmitte“**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 20.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Achering Ortsmitte“ beschlossen (Beschluss Nr. 6/1a).

Die Planungsziele für den Bebauungsplan wurden in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt am 06.10.2021 konkretisiert und ergänzt.

Die Veränderungssperre für die Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 159 „Achering Ortsmitte“, außer Kraft seit 20.10.2021, wird erneut erlassen und umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Pulling ganz oder teilweise:

871, 871/13, 873/2, 873/9, 874, 875, 881, 882, 883, 883/3, 883/5, 1007, 1007/1, 1302/6, 1302/9, 1302/12, 1302/13, 1302/14, 1302/16, 1341, 1341/2, 1342, 1342/1, 1348/6, 1348/9, 1348/10, 1348/11

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

### **§ 2 Verbote**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

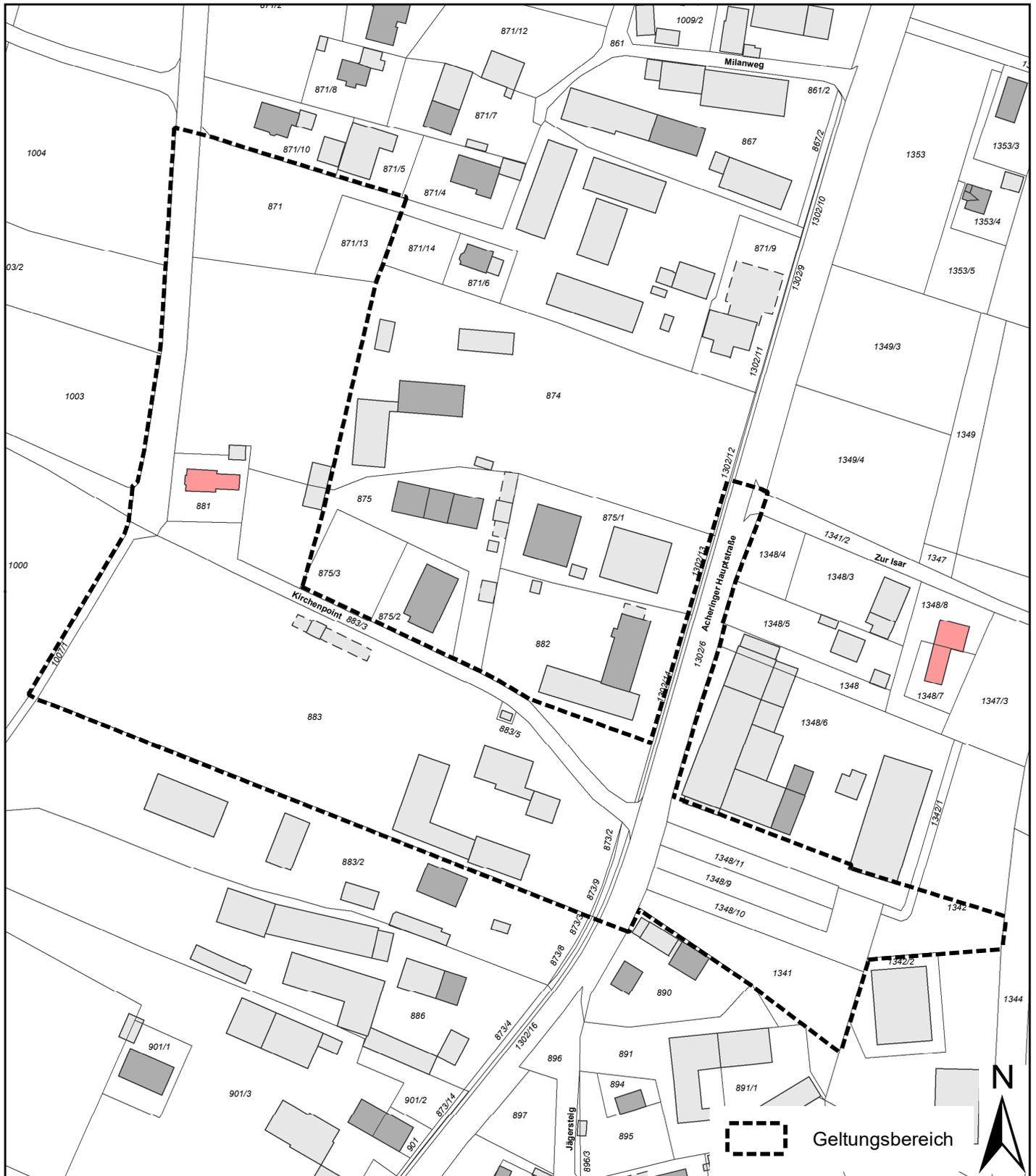
- (1) Die Satzung über die erneute Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 159 „Achering Ortsmitte“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit dem ersten Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Ausgefertigt:

Freising, 13.10.2021

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 159 "Achering Ortsmitte" Anlage zur Veränderungssperre



Planinhalt:

**Bebauungsplan Nr. 159  
"Achering Ortsmitte"  
Anlage zur Veränderungssperre**

Datum: 24.09.2021

geändert: -.-.-.-.-

Maßstab: ohne

gezeichnet: Kru



**Stadtplanungsamt  
Amtsgerichtsgasse 1  
85354 Freising**